



NATIONALE  
STELLE  
ZUR  
VERHÜTUNG  
VON  
FOLTER

# Besuchsbericht

**Polizeiinspektion Schmalkalden-Meiningen**

**Besuch vom 18. April 2018**

**Az.: 232-TH/I/18**

## **Inhalt**

<b>A</b>	Informationen zu den besuchten Einrichtungen und zum Besuchsablauf .....	2
<b>B</b>	Positive Beobachtungen .....	2
<b>C</b>	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Durchsuchung mit Entkleidung.....	3
II	Einsicht in den Toilettenbereich .....	3
III	Waffen im Gewahrsam.....	4
IV	Fesselung.....	4
V	Ausstattung der Gewahrsamsräume .....	4
1	Rauchmelder .....	4
2	Beleuchtung.....	4
3	Kontrolle der Rufanlage .....	5
<b>D</b>	Weiteres Vorgehen.....	5

### **A Informationen zu den besuchten Einrichtungen und zum Besuchsablauf**

Die Nationale Stelle ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle am 18. April 2018 die Polizeiinspektion Schmalkalden-Meiningen. Der Besuch erfolgte unangekündigt. Die Delegation traf um 14:00 Uhr in der Polizeiinspektion Schmalkalden-Meiningen ein und wurde von dem Leiter der Polizeiinspektion in Empfang genommen. In dem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Unterlagen. Anschließend besichtigte sie den Gewahrsamsbereich und nahm Einsicht in das Gewahrsamsbuch.

Die Polizeiinspektion Schmalkalden-Meiningen verfügt über drei Einzelgewahrsamsräume ohne Kameraüberwachung. Es befanden sich im Jahr 2017 insgesamt 109 Personen und im Jahr 2018 bis zum 24. April 40 Personen im Gewahrsam. Zum Zeitpunkt des Besuchs war keine Person im Gewahrsam.

### **B Positive Beobachtungen**

Positiv ist zu erwähnen, dass in den Gewahrsamsräumen der Polizeiinspektion Schmalkalden-Meiningen keine Fixierungen der in Gewahrsam genommenen Personen stattfinden.

Begrüßt wird außerdem, dass die Bediensteten der Polizeiinspektion Schmalkalden-Meiningen Namensschilder tragen. Das Tragen von Namensschildern kann eine präventive Wirkung entfalten, da es die Bediensteten identifizierbar macht und das Risiko für Übergriffe reduzieren kann. Darüber hinaus ermöglicht ein Namensschild die persönliche Ansprechbarkeit der Bediensteten durch die Person im Freiheitsentzug, was sich positiv auf den Umgang zwischen ihr und den Bediensteten auswirken kann.

## **C Feststellungen und Empfehlungen**

### **I Durchsuchung mit Entkleidung**

In der Polizeiinspektion Schmalkalden-Meiningen wird nach Angaben der Bediensteten jede Person vor der Aufnahme in das Gewahrsam unter vollständiger Entkleidung durchsucht. Eine Einzelfallprüfung findet nicht statt.

Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, stellen einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der inhaftierten Person dar.<sup>1</sup> Nach aktueller Rechtsprechung ist stets eine Einzelfallentscheidung zu treffen, ob konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung begründen und ob dieser Eingriff unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt ist.<sup>2</sup> Auch die von der Polizei angeführte besondere Gefährdungslage im Rahmen der polizeilichen Festnahmen rechtfertigt es nicht, von einer Abwägung in jedem Einzelfall abzusehen. Auch ist die Maßnahme möglichst schonend durchzuführen. Hierfür bietet sich beispielsweise eine Entkleidung in zwei Phasen an, wobei jeweils eine Körperhälfte bekleidet bleibt.

Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, sind nur nach einer Abwägung im Einzelfall bei konkreten Anhaltspunkten vorzunehmen. Wird eine Durchsuchung mit Entkleidung als notwendig erachtet, sind die Gründe nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Bediensteten sind für eine schonende Vorgehensweise bei dieser Maßnahme zu sensibilisieren.

### **II Einsicht in den Toilettenbereich**

In den Türen der Gewahrsamsräume befinden sich Türspione, durch die jeweils auch die Toilette einsehbar ist. Nach Aussage der Bediensteten wird nicht angeklopft, bevor der Türspion verwendet wird.

Auch bei Personen, die in einem Polizeigewahrsam untergebracht sind, ist die Intimsphäre ausreichend zu wahren. Dies gilt umso mehr, wenn sich in den Gewahrsamsräumen Toiletten offen im Raum befinden.

Es wird empfohlen, dass sich Bedienstete vor Nutzung eines Türspions in geeigneter Weise bemerkbar machen und der in Gewahrsam genommenen Person die Möglichkeit geben, darauf hinzuweisen, falls sie gerade die Toilette benutzt.

---

<sup>1</sup> BVerfG, Beschluss vom 4. Februar 2009, Az. 2 BvR 455/08; BVerfG, Beschluss vom 05. März 2015, Az. 2 BvR 746/13.

<sup>2</sup> VG Köln, 25.11.2015, Az. 20 K 2624/14, LG Hamburg, 18.06.2018, URL: <http://justiz.hamburg.de/contentblob/11228484/35696a7ae860815d9061328109fc46af/data/mitteilung-zu-g20-ingewahrsamnahmen.pdf>, abgerufen am 19.06.2018.

### III Waffen im Gewahrsam

In der Polizeiinspektion Schmalkalden-Meiningen tragen Bedienstete bei Verbringung von Personen in die Gewahrsamsräume und bei Routinekontrollen im Gewahrsam Schusswaffen. Laut Dienststellenleitung würde bei direktem Kontakt mit Betroffenen im Gewahrsamsraum jedoch das Tragen von Schusswaffen vermieden werden.

Das Betreten von Gewahrsamsräumen mit einer Schusswaffe ist jedoch entsprechend Nr. 7 Abs. 3 der Gewahrsamsordnung für die Thüringer Polizei (PolGewO, TH) untersagt. Aus Sicht der Nationalen Stelle ist das Ablegen von Waffen vor Betreten des Gewahrsams zur Vermeidung einer Gefährdungssituation, wie beispielweise der Entwaffnung einer Beamtin oder eines Beamten, erforderlich. Die Notwendigkeit von Waffen zur Eigensicherung für den Bereich des Gewahrsams ist zu verneinen.

Aufgrund des erhöhten Gefährdungsrisikos ist in allen Polizeidienststellen auf das Tragen einer Waffe im Gewahrsam zu verzichten.

### IV Fesselung

In der Polizeiinspektionen wird ein Bodycuff – Körperfesselungssystem mit metallenen Handfesseln vorgehalten, welches bei Eigen- oder Fremdgefährdung zur Anwendung kommen kann. Bei der Verwendung metallener Handfesseln sowie Plastikhandfesseln können Nerven abgedrückt werden und Hämatome an den Gelenken der betroffenen Personen entstehen.

Es ist Aufgabe der Polizei, bei Ingewahrsamnahmen Verletzungen der betroffenen Personen zu verhindern und das Recht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG zu schützen.

Daher empfiehlt die Nationale Stelle, in den Gewahrsamsbereichen in Thüringen Textilhandfesseln vorzuhalten und ausschließlich diese zu verwenden.

### V Ausstattung der Gewahrsamsräume

#### *1 Rauchmelder*

Die Gewahrsamsräume sind nicht mit Rauchmeldern ausgestattet.

Es wird dringend empfohlen, zum Schutz der im Gewahrsam untergebrachten Personen Rauchmelder anzubringen. Die Nationale Stelle bittet um Mitteilung sobald dies erfolgt ist. Dies gilt für alle Polizeidienststellen des Landes Thüringen.

#### *2 Beleuchtung*

In den Gewahrsamsräumen kann das Licht lediglich ein- oder ausgeschaltet werden. Es besteht keine Möglichkeit, eine Beleuchtung einzustellen, die einerseits Schlaf zulässt und andererseits der Verletzungsgefahr bei Dunkelheit vorbeugt sowie in Gewahrsam genommenen Personen die Orientierung im Raum ermöglicht.

Es wird empfohlen, die Gewahrsamsräume mit einer regulierbaren Beleuchtung auszustatten. Dies gilt für alle Polizeidienststellen in Thüringen.

### 3 Kontrolle der Rufanlage

Der Nationalen Stelle wurde mitgeteilt, dass die Rufanlagen in den Gewahrsamsräumen nicht regelmäßig überprüft werden.

Es sollte sichergestellt sein, dass in Gewahrsam genommene Personen stets über die Rufanlage Hilfebedarf melden können.

Es wird empfohlen, die Funktionsfähigkeit der Rufanlage vorsorglich bei jeder Belegung des Gewahrsamsraumes durch einfaches Betätigen zu überprüfen. Dies gilt für alle Polizeidienststellen in Thüringen.

#### **D Weiteres Vorgehen**

Die Nationale Stelle bittet das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2018 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 1. August 2018